S7 Bildungsurlaub, aber richtig!

Gremium: Landesausschuss
Beschlussdatum: 07.10.2023

Antragstext

Wir fordern eine Novellierung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes. Bildungsurlaub ist eine gewerkschaftliche Errungenschaft, die grundsätzlich allen Arbeitnehmer:innen und Auszubildenden zur Verfügung stehen muss.

Eine Bildungsfreistellung ermöglicht es Beschäftigten, sich ohne finanzielle Einbußen oder Reduzierung des Erholungsurlaubs vielseitig weiterzubilden. In einer sich schnell wandelnden Arbeitswelt kann das ein Baustein sein, sich neue Fähigkeiten anzueignen und zu qualifizieren. Aber Bildungsurlaube fördern nicht ausschließlich die Verwertungslogik der Arbeitswelt. Vielmehr wird ein Raum geboten, sich auch fachfremd und abseits des Arbeitsalltags mit der eigenen physischen oder psychischen Gesundheit oder aber mit Interessenfeldern zu beschäftigen.

Aus diesen Gründen wollen immer mehr Thüringer:innen die Möglichkeiten nutzen, um sich von der Arbeit freistellen zu lassen. Derzeit gibt es allerdings noch einige Hemmnisse, die verhindern, dass der Bildungsurlaub für alle Beschäftigten in Thüringen attraktiv ist:

- In kleinen Betrieben mit bis zu fünf Mitarbeiter:innen gibt es gem. § 3 Abs. 6 ThürBfG bislang keinen Anspruch auf Bildungsurlaub. Das ist nicht tragbar. Daher fordern wir, dass alle Beschäftigten unabhängig von der Betriebsgröße die Chance haben, den vollen Bildungsurlaub zu nehmen. Die bisherigen Nutzungszahlen zeigen, dass die vormals angebrachten Bedenken hinsichtlich eines Überlastungsschutzes für kleinere Betriebe keinen relevanten Ablehnungsgrund darstellen.

- Auszubildende dürfen gem. § 3 Abs. 4 ThürBfG entgegen anderen Beschäftigten maximal drei Tage Bildungsurlaub pro Jahr nehmen. Damit werden Azubis zu Arbeitnehmer:innen zweiter Klasse degradiert. Wir fordern daher, dass auch Beschäftigte in der Berufsausbildung den vollen Bildungsurlaub nehmen können. Gerade Seminare für junge Menschen dauern häufig fünf Tage und würden andernfalls den Erholungsurlaub der Azubis

beanspruchen.

Eine entsprechende Regelung ist auch für Anwärter:innen zu schaffen.

- Der Freistellungsanspruch kann gem. § 2 Abs. 3 ThürBfG einmalig auf das kommende Jahr übertragen werden. Allerdings gilt die Einschränkung, dass dies nur nach vorheriger Ablehnung durch die Arbeitgeber:innen passieren kann. Wir fordern eine Öffnung dieser Übertragungstragungsmöglichkeit hin zu einer echten Möglichkeit der Ansparung auf zwei Jahre. Dies soll ebenso für Auszubildende und Anwärter:innen gelten.

- Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen regelt derzeit § 9 ThürBfG. Demnach müssen die Veranstaltungen der Träger:innen einzeln vom Ministerium anerkannt werden. Die Prüfvorgänge hierfür dauern mehrere Wochen und schrecken kleinere Träger:innen durch die Kostenpflichtigkeit ab. Wir wollen stattdessen, dass sich ganze Organisationen anerkennen lassen und dass die Anerkennungsverfahren kostenfrei ausgestaltet werden.

- Laut Aufzählung des § 8 Abs. 2 ThürBfG werden Veranstaltungen, die u.a. der sportlichen, künstlerischen und kunsthandwerklichen Betätigung dienen aus. Dabei sind es gerade diese Elemente, die auch zur persönlichen Weiterentwicklung beitragen. Die entsprechenden Einschränkungen im Gesetz sollen daher gestrichen werden.

Gemeinsam mit den Gewerkschaftsjugenden wollen wir diese Forderungen forcieren!

Begründung

Begründung erfolgt mündlich.